

Geheimlich, mit Ausnahme
 der Tage nach Sonn- u. Feiertagen.
 Abonnementspreis:
 in loco:
 Ganzjährig . . . 10 fl. — fr.
 Halbjährig . . . 5 " 50 "
 Vierteljährig . . . 2 " 50 "
 Monatlich . . . 85 "
 Mit Zustellung ins
 Haus, monatlich 1 " — "
 Einzelne Nummern 5 " — "
 Mit Postverendung:
 im Inland:
 Ganzjährig . . . 7 fl. — fr.
 Vierteljährig . . . 3 " 50 "
 im Ausland:
 Ganzjährig . . . 9 fl. — fr.
 Vierteljährig . . . 4 " 50 "
 Für die Redaction verantwortlich:
 Adolf Reissenberger.
 Manuscripte werden nicht zurück-
 gegeben; unfrankirte Briefe nicht an-
 genommen.

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Insertate
 werden in der Administration
 dieses Blattes (Berggasse 9)
 angenommen;
 ferner bei den Annoncen-Expediti-
 onen: in Budapest: Haasen-
 stein & Vogler, A. V. Gold-
 berger, in Wien: A. Oppel,
 Haasenstein & Vogler, Rudolf
 Mosse, M. Dukas, H. Schallek,
 J. Danneberg; in Berlin,
 Hamburg, Paris: Haasenstein
 & Vogler; in Frankfurt a/M.:
 Haasenstein & Vogler, G. L.
 Daube & Co.

Insertionspreis:
 Der Raum einer einseitigen
 Carmonnseite kostet beim ein-
 maligen Einrücken 7 fr., das
 zweite Mal 6 fr., das dritte Mal
 5 fr. 3. B., excl. der Stempel-
 gebühr à 30 ct.

Titel-Abonnements-Bureau: In Adria bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Mählsbach bei Herrn Josef Wagner, Kaufmann; in Klausenburg bei Herrn Johann Steln, Buchhändler; in Sikris bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeldner, Buchhändler; in Ioco, Unterstadt bei Herrn Ludwig Kuravsky, Kaufmann, Schmieggasse Nr. 17, woselbst die Abonnements-Beträge franco erbeten werden.

N^o. 162. Hermannstadt, Dienstag den 16. Juli 1895. 111. Jahrgang.

Wie man in England wählt.

London, 10. Juli.

Am Samstag schlossen die Sitzungen des Hauses der Gemeinen. Die Wahlkampagne ist in vollem Schwunge. Es dürfte vielleicht angezeit erscheinen, kurz die Verhältnisse unseren Lesern in's Gedächtnis zu rufen, unter welchen die Wahlen in Großbritannien stattfinden.

England, Wales, Schottland und Irland sind in sogenannte städtische Wahlbezirke, die selbständige Vertreter in's Parlament schicken, und in ländliche, aus mehreren Ortschaften bestehende Bezirke getheilt. (Boroughs- und County-Wahlkreise.) Das Haus der Gemeinen besteht aus 670 Mitgliedern. Davon entfallen auf England 465, von denen 226 städtische Vertreter, 234 ländliche und fünf Universitätsvertreter sind. Von letzteren schicken Oxford und Cambridge je zwei, London einen in's Parlament. Die Wähler für die Universitätskreise sind sämtliche Graduirte der betreffenden Universität, welche dafür gelogt haben, daß ihr Name in den Universitätsregistern eingetragen bleibt. Wales entsendet 30 Mitglieder in's Haus, Schottland 72 und Irland 103.*

Seit 1884 wird das Wahlrecht gleichmäßig auf dem Lande, wie in den Städten ausgeübt. Unter letzteren versteht man Gemeinden von über 20,000 Einwohnern. Zur activen Wahl berechtigt ist Jedermann, der zwischen dem Monat Juli des einen Jahres bis zum Monat Juli des nächsten Jahres ein Haus oder einen Theil eines Hauses innegehabt, respectue im Besitz von Gebäuden oder Land gewesen ist, für welche sogenannte Poorrate (Armensteuer) bezahlt worden ist. Die andere zu erfüllende Bedingung ist, daß der Wähler in die Wählerliste eingetragen wurde. Die Aufstellung dieser Register liegt in der Hand der sogenannten Armenausseher. Es ist eine langwierige und kostspielige Operation, nicht bloß hinsichtlich des Aufsehers, dessen Kosten aus der Steuerkasse bezahlt werden, sondern auch für die politischen Verbindungen, welche im Interesse der Partei darüber zu machen haben, daß das Register ihres Wahlbezirks correct sei. Die Ausseher stellen die Liste nach dem Steuerbuche im Monat August auf und hängen sie an ihren Bureaus und an den Kirchen aus. Es wird angenommen, daß jeder Wähler diese Liste controlirt. Findet er die Angaben auf derselben in Ordnung, so kann er so lange darüber beruhigt sein, bis ihm von dem politischen Agenten der Gegenpartei eine Mittheilung zugeht, daß man beabsichtigt, gegen seine Eintragung in die Liste Einspruch zu erheben. In diesem Falle wird er vor den Revisionshof citirt, vor dem er seine Ansprüche auf Eintragung in die Liste zu vertheidigen hat. Findet der Wähler, daß sein Name nicht auf der Liste verzeichnet ist, so wendet er sich an das Bureau des Aufsehers, der ihm ein Formular ousshändigt, in welchem er sein Recht zur Abstimmung fordert. Eine Liste solcher Personen, wie derjenigen, deren Eintragung beanstandet ist, wird dann ebenfalls für einige Tage ausgehängt. Nach Ablauf dieser Frist beginnt die Arbeit der Revisoren derselben. Sie wird durch einen sogenannten Revisionsanwalt vorgenommen. Es ist das ein besonders im Wahlrecht bewandeter Jurist, der vom Vorstand für gewisse Wahlbezirke ernannt wird und der öffentlichen Sitzungen, wie der Richter abhält. Bevor die Revisionsanwälte ihre Sitzungen eröffnen, haben die Registrirungsagenten beiden politischen Parteien bedeutende vorbereitende Arbeit geleistet und der Kampf vor dem Anwalt ist namentlich in den Bezirken ein heißer, wo das Parteiverhältnis ein ziemlich gleiches ist und wo es gilt, so viel als möglich Wähler der eigenen Partei auf der Liste zu haben, resp. so viel als möglich aus der Gegenpartei zu eliminiren.

Sobald die ursprünglichen Listen heraus sind, unterwirft sie der Registrirungsagent der genauesten Prüfung, um entweder gegen einen Wähler zu protestiren oder die Ansprüche des Wählers seiner Partei geltend zu machen.

* Die Anzahl der Parlamentskreise, um welche ein Wahlkampf stattfindet, wird wahrheitsgemäß geringer sein, als bei den beiden letzten Wahlen. Man nimmt an, daß für 118 Kreise keine liberalen Candidaten und nur für 20 Kreise keine unionistischen Candidaten aufgestellt werden.

Die Registrirungsagenten sind ständige Parteibeamtete und kosten den Candidaten, resp. die Parteiverbindung in einem Wahlkreise 6000 bis 16,000 Mark. Bei der Sitzung vor dem Revisionsanwalt fungiren sie als eine Art Anwalt des Reclamanten oder der Person, gegen welche reclamirt ist. Stellt sich heraus, daß die Gegenpartei unmotivirt protestirt hat, so hat sie die Kosten des Verfahrens zu tragen und dem Wähler eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Niemand ist zur Wahl berechtigt, der Armenunterstützung erhalten oder im Laufe des verfloffenen Jahres zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Eine große Rolle spielen während der Wahlperiode die politischen Clubs, in denen meist ein politisches, aus 30 bis 40 Mitgliedern zusammengesetztes Comité besteht, welches die Wahl leitet und sich nach einem localen Candidaten umthut. Hierfür kann nur ein Mann genommen werden, der Vermögen hat. Die Wahl allein kostet ihn — wie wir gesehen haben, hauptsächlich durch Registrirungsgebühren 450 bis 600 Pfund (9000 bis 12,000 Mark), hierzu kommen jährlich noch 200 bis 300 Pfund bis zum Eintritt der nächsten Wahl. Ist ein localer Candidat nicht vorhanden, so wendet sich das Comité an die großen liberalen, resp. conservativen Vereinigungen der Metropole, deren schwer bezahlte Secretäre immer einen oder den anderen Candidaten auf Lager haben. Hat sich ein Candidat gefunden, so geht er, mit einem Einführungsschreiben an den Präsidenten des localen Wahlcomités ausgerüstet, in seinen Wahlkreis, fest sich mit dem Comité in Verbindung, welches bereits seine politischen Anschauungen kennt. Alles, was diesem zu wissen erwünscht, ist der Record des Candidaten als Politiker, der Umfang seiner Vörse und ob er präsentabel ist. Ist das Comité in dieser Hinsicht zufriedenge stellt, so wird der Candidat durch Sitzungsbeschluss als solcher angenommen, ein Massen-Meeting wird berufen und der Candidat diesem vorge stellt. Dieser hält über sein politisches Programm eine Rede und das Meeting stellt ihn als seinen Candidaten auf oder lehnt den Beschluss des Comité's ab. Das Letztere kommt in den seltensten Fällen vor. Ist der Candidat als solcher angenommen, so beginnt sofort das sogenannte „Canvassing“, d. h. der Candidat sucht durch persönliche Vorstellung bei den Wählern Stimmen zu sammeln. Er muß hierbei den geringsten seiner Wähler besuchen. Auch darf er keine Gelegenheit veräumen, an den öffentlichen Veranstaltungen seines Wahlkreises theilzunehmen. Der conservative Candidat wird sich an allen Festen und Veranstaltungen betheiligen, die mit der „Church of England“, mit der Staatskirche, zusammenhängen, während der liberale Candidat seine Anwesenheit mehr den Vereinigungen der Nonconformisten, der außerhalb der Staatskirche stehenden religiösen Genossenschaften, spenden wird. Auch steht dem Candidaten, ehe das Parlament aufgelöst ist, frei, seine Wähler zu bewirthen und ihnen Festlichkeiten zu veranstalten. Das Alles aber hört mit dem Tage der Auflösung des Parlaments auf. An diesem Tage beginnt die Wahlperiode als solche, und die seit 1883 bestehende „Vestchungs-Acte“ ist eine sehr strenge. Es stehen schwere Geld- und selbst Gefängnißstrafen auf Verletzung, Tractiren etc., von der Averkennung des Wahlrechts auf sieben Jahre nicht zu reden. Die Ausgaben, die geschehlich während der Wahlperiode zugelassen sind, dürfen außer den persönlichen Ausgaben und dem Honorar für den Wahlcommissär nicht mehr als 7000 Mark bei einer Wählerzahl von Zweitausend, bei Vermehrung um weitere 600 Mark für jedes weitere Tausend Wähler, überschreiten. Für die ländlichen Wahlen ist die Summe höher bemessen. Sie beträgt im analogen Falle, also bei zweitausend Wählern, 13,000 Mark und für jedes weitere Tausend Wähler 1200 Mark mehr. Dieses Geld darf nur auf Drucksachen, Papier, Postmarken, Telegramme und Abhaltung öffentlicher Meetings verwendet werden. Das Geseh schränkt auch die Zahl der Wahlagenten ein. Ein Candidat darf nur einen Wahlagenten engagiren. Alles Geld geht durch dessen Hand, der nach der Wahl dem Wahlcommissär über seine Ausgaben und die erhaltenen Summen unter Verbringung von Belegen Rechnung zu legen hat. Die Berichte werden später im Annoncentheile der Zeitungen veröffentlicht.

Ist das Parlament aufgelöst, so veröffentlicht Jeder der Candidaten sein Wahlmanifest und die Mauern und Häuser strahlen im Blau und Roth der Placate. In den Städten besorgt der Mayor (Bürgermeister) die Functionen eines Wahlcommissärs. Er kann jedoch keinerlei Schritte thun, bis ihn hierzu nicht ein königliches Rescript ermächtigt. Sämtliche sechshundert Rescripte oder „Writs“, wie sie genannt werden, gehen gleichzeitig an den Generalpostmeister, der über den Empfang eine Quittung auszustellen hat, auf welchem die Zeit der Uebergabe vermerkt steht. Die Localpostmeister haben dann den „Writ“ an den Wahlcommissär, den „Returning Officer“ auszuhändigen, der ebenfalls eine Bescheinigung über die Stunde des Empfanges auszustellen hat. Diese Quittungen werden dem Generalpostmeister eingeliefert, der sie binden läßt. Der „Writ“ ist auf zwölf Zoll breites, acht Zoll hohes Pergament gedruckt. Sobald der Mayor den „Writ“ erhalten, zeigt er das Datum an, auf welchem er Candidaturen entgegennehmen will, respectue wann die Wahl gehalten werden soll. In einem städtischen Wahlbezirk müssen zwei, höchstens drei freie Tage zwischen dem Empfang des „Writs“ und dem Ernennungstage liegen, die Abstimmung muß spätestens drei Tage nachher erfolgen. So können innerhalb acht Tagen nach der Auflösung des Parlaments sämtliche Borough-Wahlen erledigt sein. Für die ländlichen Wahlen sind einige Tage Frist mehr bewilligt. Hier fungiren die High Sheriffs und deren Deputirte (deputies) als Wahlcommissäre. In London haben die Secretäre der Kirchspiele (vestries) diese Function zu erfüllen.

Am „nomination Day“ erscheinen der Candidat und seine Freunde vor dem Mayor und übergeben ihm ein Document mit dem Namen und Rang ihres Candidaten, sowie mit den Namen von nicht weniger als acht Personen, die seine Wahl unterstützen und Wähler des Bezirkes sind. Gleichzeitig händigt der Candidat oder dessen Agent dem Mayor die Summe aus, welche dieser als des Candidaten Antheil an den officiellen Ausgaben bezeichnet hat.

Ist nur ein Candidat vorhanden, so sikt der Mayor doch die für die Anmeldung von Candidaten vorgeschriebene Zeit ab, nach deren Ablauf er den einzigen Candidaten als gewählt erklärt.

Alle Arrangements für die Abstimmung (for taking the poll) liegen dem Mayor ob. Er bestimmt den präsidirenden Beamten und dessen Secretär für jeden District, wie die Secretäre, welche die Wahlsittel zählen, sobald die Abstimmung vorüber. Er sorgt für das Papier zur Wahl, welches nichts weiter, als die Namen der Candidaten in alphabetischer Ordnung enthält. Kann Jemand nicht lesen, so erklärt er dies und die Namen der Candidaten werden ihm vorgelesen. Jede politische Partei kann einen Vertreter in das Wahllocal schicken. Außer diesen darf aber kein Fremder außer den Beamten und dem jedesmaligen Wähler sich im Wahllocal aufhalten. Die Wahl ist eine absolut geheime, und bei einer stark umfrittenen Wahl ist das Resultat bis zu dem letzten Augenblicke ein ungewisses.

Die Wahl dauert von des Morgens bis des Abends acht Uhr. Sobald die Wahl vorüber, werden die Urnen unter Hinzuziehung von Zeugen versiegelt und nach dem Stadtthaus gebracht, wo die Zählung stattfindet. Es geschieht dies in Polizeibegleitung. Sind die Urnen sämtlicher Districte da, so werden die Siegel erbrochen und die Zählung beginnt. Es geschieht das mit den größten Vorfichtsmaßregeln. Das Resultat wird vor dem Stadtthaus mündlich vom Mayor proclamirt. Gleichzeitig fertigt er ein Document für das Kronamt aus, welches den glücklichen Candidaten für einen Sitz in dem Hause legitimirt.

Politische Uebersicht.

Hermannstadt, 15. Juli.

Eine Budapester Zuschrift der officiellen Wiener „Pol. Corr.“ constatirt, daß gegenwärtig Versuche gemacht werden, die Waffenbrüderschaft, welche schon während der Reichstagsession zwischen der Nationalpartei,

Feuilleton.

Ein Experiment.
 Roman von A. v. Gersdorff.
 (27. Fortsetzung.)

Der Salon sollte ein Mittelglied werden zwischen Salon und Arbeitszimmer. Die Baronin kam hierher, um zu arbeiten. Dunkler Sammet, ein dunkelrothfarbiger Smyrnatappich durch den ganzen Raum. Prachtvolle Landschaftsbilder, darunter ein wunderbar schöner Cyclus von Darstellungen der Renaissanceschiffleier von Karl Ratgen, sollten die dunkel tapetierten Wände schmücken. Dunkle Tapeten! Die Leute würden gut schauen. Hier hatte man Alles hell, sehr hell.

Die kleinen Handwerker, welche der Decorateur aus der Stadt zur rascheren Vollendung entboten hatte, erzählten Wunderdinge, welche selbst die bereitwilligste Phantasie der nach Neuem ausgehungerten Nachbarschaft nicht geneigt war, zu glauben. Namentlich an dem marmornen, mit Gold und Gesteinen besetzten Kamin zweifelte man.

Einen recht kunstvollen allerdings hatte Datschy sehen lassen. Denn ohne Kamin war ja überhaupt keine Situation denkbar. Für den Sommer, der doch einmal existirte, konnte man ja Anders finden. Daneben natürlich das Unentbehrliche vom Unentbehrlichen, die Chaiselongue mit der perfekten Decke und dem niedrigen Büchertischchen daneben.

Lächelt nicht über die Baronin Datschy. Jede Pflanze ist ein Product des Bodens, in dem sie keimte und aufwuchs; sie entwickelt sich nach den Bedingungen dieses Bodens. Vielleicht wäre es ihr gut gewesen, wenn Jemand in frühen Zeiten eine Hand voll groben Sand dem allzufetten Erdbreich beigemischt hätte, so etwas von dem trockenen, trockenen Boden, in dem die arme Blume diese aufwuchs, ehe Jemand da mit etwas Humus und Weingeist und künstlichem Dünger zu Hilfe kam.

Vielleicht! Aber Experimente glücken nicht immer und ziehen für Den, der sie, wenn auch aus edelsten Gründen, in's Werk setzt, Konsequenzen nach sich, denen er gerecht werden muß. Wer jemals einen Blick in den Kreis des ländlichen Mittelstandes warf, der weiß, daß der Leopard, wenn er sieben Tage gehungert hat, nicht gieriger auf Beute sich stürzt, als dieser Kreis, oft sehr weit und groß an äußerer Ausdehnung, gierig jede Neuigkeit verschlingt und verarbeitet. Keine kleine Provinzstadt kann ein tollereres Klatschnest sein, als solch' ein Landwinkel. Nur ist der Umfang im Austausch der Meinungen hier seltener und dann bedeutend ausgiebiger, auch ein gut Theil naiver. Es sind Beweise zu haben, daß es Leute gegeben hat, welche im Kreise Althausen an den edelsteinbesetzten Kamin geglaubt haben. Warum aber, um Gottes Willen, kam sie mit all' Dem gerade hierher?

Und reich sollte die Baronin sein! Und schön! Der Tapezierer aus Althausen hatte die Riste geöffnet, welche ein Bild von der gnädigen Dame enthielt — ach, Du mein Gottchen! In Purpur und Federn und Goldstein!

Kurt hatte auf Datschy's Anforderung hin das kleine Gütchen Parwiffau für sie gekauft, obwohl es Winter zu jener Zeit war, aber er kannte das Gut und konnte die Verantwortung für den Kauf tragen.

Datschy selbst wartete natürlich mit ihrem Einzug, bis mildere Lüfte wehten und das Haus in Stand gesetzt werden konnte.

Jetzt endlich war es so weit. Kurt's Hilfe oder Ueberwachung der inneren Einrichtung hatte sie aus erklärlichen Gründen abgelehnt und einen berühmten Decorateur mit allen Vollmachten versehen. Wie maßlos der Mann ihre pecuniäre Kraft angestrengt hatte, sollte sie erst später gewahr werden.

Friedrich!
 „Frau Baronin befehlen?“
 Der Diener auf dem Bod des leichten Halbwegens wandte sich, den Hut vorchristlichmäßig lösend, um.
 „Das ist hier nicht zum Ertragen, es geht ja wie über Sturzeder.“
 Ist das denn der einzige Weg nach Parwiffau?
 „Ja Befehl, Frau Baronin!“
 „Der Wagen wird brechen.“

„Ich hoffe nicht,“ war die wohlwollende Bemerkung, „es ist nur noch ein kleines Stück bis hin, Frau Baronin.“

Ein ungeduldiger Seufzer aus dem weissen Pelz, der gegen die plebejische Raupheit dieses nordischen Frühlingsabends die vornehme Frau beschützte, und sie schwieg, ergeben in das Geschick, welches sie, wie alle ihre Geschicke, selbst heraufbeschworen hatte.

„Wollen Frau Baronin sich vielleicht links wenden?“
 Sie sah sich um.
 „Ach, das Meer, das Meer!“
 „Nur das Hoff,“ murmelte der Diener entschuldigend.
 „Da lag es. Majestätisch — groß, grenzenlos, in stolzer Ruhe, das weite graue Wasser.“

Eine rothglühende, zweite Welt, hing die Kugel des vollen Mondes dicht darüber in dem blaugrauen, düsteren Himmel. Unfassbar erregend in den zwei Farben Meer und Himmel für Den, der das Meer nicht oft gesehen hat und den Himmel nur mit halbem Blick.

Was konnte sie dafür? Sie war ein Kind der Städte. Und nun? Erschauend sah sie mit ganz geöffnetem Auge, was sie nie gesehen. Ganz unwillkürlich falteten sich ihre Hände.

„Gott, was ist Deine Welt schön!“ Einen seltsamen Nachdruck legte sie auf das Wort Deine! Was es denn noch eine Welt, die nicht sein war?

Und jetzt bog der Wagen in den Garten von Parwiffau. Man konnte über den Hof nicht fahren, weil das Pflaster aufgerissen war.

Datschy hatte bei dieser Einfahrt ein prophetisches Gefühl, wie sie meinte, und glücklich hob sie den Blick zu dem Himmel, an dem er mächtig die Sterne aufblitzten.

Wie schön! Die breite, gerade, von Riesentannen bestandene Allee, die jetzt silberne Mondfugel darüber, dort die leuchtenden Fenster des eigenen Heims.

„D, welche Poesie! welche herbe, reine Poesie!“ küßte sie und ein Gefühl überkam sie, das ihre Brust hob und ihre Thränen forderte und wie im Gebet ihre Rippen bewegte.

inwand
 inwand
 bei
 han,
 (lesion).
 ann
 durch Aus-
 sehr geübten
 „Wisco“
 einrich
 (474) 2-10
 nd
 Garantie
 lezek.
 (507) 1-40
 gehalten.
 en
 structionen.
 und Laufge-
 aus Holz und
 Fabrike, land-
 rliche Zwecke.
 für Haus-
 en.
 Pumpen
 tion.
 ataloge
 u. franco.
 g
 bs,
 Saare
 Detail.
 onno-
 mit
 und
 meiner
 preis-
 beziehe.
 febr
 Ge-
 spruch
 2) 21

den Dissidenten unter der Führung des Grafen Szapary und der Ugron-Fraction gutgeheiratet, zu einer dauernden Allianz zu gestalten, und daß zu diesem Behufe zwischen den Führern der drei Gruppen Conferenzen stattgefunden haben. Die Herstellung einer engeren Solidarität zwischen diesen divergierenden Gruppen biete selbstverständlich Schwierigkeiten dar. Der Kitt, der die Ansichten des Grafen Apponyi, Grafen Szapary und des Herrn Ugron verbinde, seien ihre conservativen oder, beutlicher gesagt, ihre clericalen Tendenzen, und ihre parlamentarische Situation dränge sie dazu, auf diesem Boden gemeinsam zu operieren. Graf Apponyi müsse sich um den Einfluß und die Stimmen der Clericalen geradezu bemühen, wenn er nicht bei den künftigen Wahlen einen erheblichen Theil der ihm bisher treu gebliebenen Bezirke verlieren will. Die Dinge liegen so, daß die Candidaten der Nationalpartei ihre Wiederwahl nur in dem Falle erwarten können, wenn sie hinlängliche Garantien bezüglich ihrer clericalen Gesinnungstüchtigkeit bieten, sonst sei ihre Verdrängung durch entschiedene clericalen Anhänger der Volkspartei unausbleiblich. Mit einigen Abänderungen gelte dies auch für die anderen erwähnten Fractionen. Die Candidaten derselben werden somit genöthigt sein, mit dem bisher nur schwachen und geheim eingestandenem Clericalismus nunmehr offen hervorzutreten. Die Bildung einer conservativen Partei aus Anhängern der mehrerwähnten Gruppen liege gewissermaßen in der Luft. Die neue Parteigestaltung, an der eifrig gearbeitet wird, würde jedenfalls einen großen moralischen Erfolg des Ausgleichs bedeuten, denn Herr Ugron würde durch seine Allianz mit den auf der 1867er Basis stehenden Parteiführern anerkennen, daß der Kampf gegen den Dualismus völlig unfruchtbar und aussichtslos sei. Der Versuch dieser Allianz werde zumeist durch die Furcht hervorgerufen, daß die clericalen Volkspartei fast ausschließlich auf Kosten der genannten Fractionen Fortschritte machen werde; ob der Versuch von Erfolg sein wird, möge vorerhand dahingestellt bleiben.

Wie aus Torda gemeldet wird, bedient sich das griechisch-katholische erzbischöfliche Amt in Blasendorf, wo bekanntlich der seit Kurzem ernannte Erzbischof Victor Michalyi residirt, in seinen Zuschriften an den Comitatsverwaltungsausschuß consequent der romanischen Sprache. Der Ausschuß wies sie ebenso consequent zurück, verlangte ungarische Zuschriften und da das erzbischöfliche Amt dieses Verlangen nicht erfüllte, wandte er sich mit einer Beschwerde an den Cultusminister. Dieser machte den Erzbischof durch einen Erlaß aufmerksam, daß der Verkehr mit dem Verwaltungsausschuß in der Staatsprache erfolgen müsse. Trotzdem erhielt der Verwaltungsausschuß jüngst wieder eine romanische Zuschrift, die er nun einfach zurückwies. Der Conflict besteht demnach fort.

In Folge der Berufung des bisherigen Groß-Kollegiums Obergespanns Baron Apor zum Ministerialrath im Ministerium am k. Hofe sind in den Blättern verschiedene Gerüchte darüber aufgetaucht, wer zum Obergespan des Comitats Groß-Kollegium ernannt werden wird. Demgegenüber veröffentlicht nun „Nemzet“ die folgende Erklärung: „Wie wir erfahren, entspricht keines dieser Gerüchte der Wirklichkeit, indem zur Befreyung der erledigten Obergespanstelle ein Mann ausersuchen wurde, dessen Name in jenen Zeitungsmitteltheilungen nicht vorkam.“

Der Papst empfing am 12. d. den Grafen Ferdinand Richy, mit welchem er eine lange Besprechung hatte. Graf Richy conferirte später auch längere Zeit mit dem Staatssecretär Cardinal Rampolla.

Wie man der „Pol. Corr.“ aus Belgrad meldet, hat die serbische Regierung die Behörden in den an der macedonischen Grenze liegenden Bezirken angewiesen, im Hinblick auf die jüngsten Vorkommnisse in Macedonien an allen in Betracht kommenden Punkten, insbesondere längs der Eisenbahnlinie, die strengste Wachsamkeit zu entwickeln, um etwaige Versuche von Agitatoren zur Beunruhigung der genannten türkischen Provinz von der bezeichneten Gegend aus zu verhindern.

In wohlinformierten Kreisen wird betont, daß wiewohl Rußland sich an dem seitens einiger Mächte anlässlich der macedonischen Bewegung in Sophia unternommenen diplomatischen Schritte nicht betheiligte, aus diesem Umstande nicht gefolgert werden dürfe, daß die russische Regierung in dieser Frage einer anderen Auffassung huldige. Bedinglich der Umstand, daß Rußland keine officiellen Beziehungen zu Bulgarien unterhalte und in Folge dessen auch keine diplomatische Vertretung in Sophia besitze, sei Grund und Ursache, daß das Petersburger Cabinet in Sophia nicht im gleichen Sinne wie die anderen Mächte vorstellig geworden sei. Der Minister des Aeußern Fürst Lobanoff habe jedoch, um jeden in dieser Richtung etwa bestehenden Zweifel zu beseitigen, die erste sich ihm darbietende Gelegenheit benützt, indem er sich gelegentlich des Empfanges der bulgarischen Franzdeputation über die von der bulgarischen Regierung in der macedonischen Frage zu beobachtende Haltung in einem mit den Vorstellungen der Mächte in Sophia vollkommen identischen Sinne aussprach.

Das Journal „Makedonsky Glas“ veröffentlicht eine Depesche aus Kistenbil vom 21. Juni a. St., wonach eine Bande unter einem gewissen Ago mit türkischen Truppen bei Malaschendi in Kampf gerathen wäre.

„Lieber Gott, laß mich nicht vergeblich hoffen! Ich will ja nur Arbeit, Friede!“

Und eine Thräne war's, die der sanfte Abendhauch von ihrer Wimper küßte, als sie zum ersten Male auf der Schwelle ihres Hauses stand.

Wels' ein himmlisches Wohlgefühl sie umfing, als sie durch den Sturz und die sämmtlichen Räume glitt, rasch prüfend und durch Thränen lächelnd. Zu Hause! Zum ersten Mal — wirklich im eigenen Heim! Keine gemietete Wohnung, kein Wagenkasten, — kein Pferdebahnhöllchen, kein Was; der Boden, auf dem sie trat, ihr eigen! War's nicht herauschend schön! Unschlaglich neu!

Und ihr Schlafgemach! Wirklich entzückend schön. Eine blaue Venusgrotte! Das hatte der Decorateur ausgezeichnet arrangirt. In das dicke, weiche Bärenfell des kleinen Divans sinkend, im seblauen Licht der silbergemalten Nischenlampen, ließ sie sich lächelnd von ihrer guten alten Kammerfrau Thilde Pelz und Hüften abnehmen.

„Dahem — Thilde — dahem!“

„Ach Gott, ja, Frau Baronin, Gottlob!“

Sie hatte abgelegt, ein Hauskleid von weißer Seide angethan und ging, betrachtend und plaudernd, von Thilden begleitet, durch alle Räume. Alles war tadellos und doch — Was war das? Was in aller Welt? Etwas fehlte ihr.

Sehr spät erst kam ihr die Offenbarung, nachdem sie Alles befehen, die Büsten, die Bilder, die Etageren ein wenig gerückt hatte, daß sie bei all' diesen Dingen und all' diesem Kluge fast gemeint hatte, es müsse ihr ein Brief oder Blumen in's Auge fallen.

Wie ein leichtes Prödeln ging es durch ihr Herz.

„Es ist doch ein wenig kalt. Ja, diese Barterwohnungen — nicht wahr, Thilde? Bring' mir den Thee hierher an den Kamin.“

„Sehr wohl, Frau Baronin!“

Friedrich, der Tadellose erschien an der Thür.

„Nun, Friedrich? Ist Alles hier in Ordnung?“ fragte sie gnädig.

„Zu Befehl — Alles! Frau Baronin wollen den Herrn Verwalter noch empfangen?“

„Ach so — nun ja. Ich lasse bitten.“

Der brave Mann fiel beinah' auf den Knien, als er über den dicken Teppich lautlos glitt und am Hinderniß eines prachtvollen Mercur, der in carrarischem Marmor auf einer Säule stand, anprallend, in einiger Entfernung Stellung nahm, um mit gebendetem, verständnißlosem Blick auf ein Gemisch von weißer Seide, Spitzen, weißem Pelzwerk, dunklem Frauenhaar, himmlisch schönen Augen und funkenden Spangen an weißen Armen zu starren.

und sich nach einem Verluste von 5 Todten in die Berge zurückgezogen hätte. Einer anderen, aus 80 Mann bestehenden Bande, die von einem gewissen Mustafa geführt war, sei es gelungen, sich mit dem erstgenannten Trupp zu vereinigen. Ferner hätten am 25. und 26. Juni im Districte Adjomaju Kämpfe mit einer anderen Insurgentenarmee stattgefunden. Das Journal fügt hinzu, daß nach den Erzählungen von Reisenden aus Macedonien auch bei Monastir, Katschano, Katschewo und an anderen Orten Zusammenstöße stattgefunden hätten. Eine Bestätigung dieser Meldungen liegt bis zur Stunde nirgends in unterrichteten Kreisen vor.

Nach den jüngsten aus Albanien eingetroffenen Nachrichten macht sich ein Theil der türkischen Truppen in Albanien marschbereit, um nach Macedonien abzugeben.

Die Durchführung der kirchenpolitischen Gesetze.
Instruktion zum Gesetze über die staatlichen Matriteln.

(Fortsetzung.)

§. 6. Der Matritelführer hat vor Anordnung des Aufgebotes das Vorweisen der Geburtszeugnisse beider Ehegatten zu fordern.

Der zu Zweck der Ehegatteneintragung ausgestellte Auszug aus den Geburtsmatriteln ist stempelfrei.

Auf Grund des Geburtszeugnisses kann sich der Matritelführer in der Regel Kenntniß verschaffen über den Familien- und Vornamen, das Alter, die Religion und den Geburtsort der Ehegatten, wie auch über den Familien- und Vornamen ihrer Eltern.

Die auf die Stellung (Beschäftigung) der Ehegatten, wie auch die auf ihren Wohnort bezüglichen Daten hat der Matritelführer, insofern sie aus den Geburtszeugnissen der Ehegatten nicht constatirt werden können, auf eine andere geeignete Weise (z. B. durch Abverlangen eines Arbeitsbuches, Gemeindezeugnisses u. s. w.) zu ermitteln.

§. 7. Der Matritelführer kann das Aufgebot nur dann anordnen, wenn vor ihm die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse der Ehe nachgewiesen werden.

Der Matritelführer muß die Anordnung des Aufgebotes verweigern: 1. wenn einer der Ehegatten das 12. Jahr noch nicht vollendet hat;

2. wenn der eheliche Mann das 18., oder die eheliche Frau das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ausgenommen, wenn der Justizminister von diesem Hindernisse Dispens ertheilt hat;

3. wenn hinsichtlich jenes Ehegatten, der das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder dessen Minderjährigkeit verlängert wurde, die Einwilligung oder Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, der Eltern, beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde nicht nachgewiesen ist; die Details sind in den §§. 8—11, die Ausnahmen im §. 12 enthalten;

4. wenn einer der Ehegatten in Folge von Geisteskrankheit oder aus einer anderen Ursache des Gebrauchs seiner Vernunft beraubt ist, so lange dieser Zustand dauert oder wenn gegen einen der Ehegatten wegen Geisteskrankheit oder dergleichen, weil er sich als Taubstummer auch durch Zeichen nicht verständlich machen kann, behördliche Verfügungen getroffen wurden, oder im Zuge sind; die Details und die Ausnahmen enthält der §. 14;

5. wenn einer der Ehegatten deshalb, weil er schwachsinzig, oder ein solcher Taubstummer ist, der sich durch Zeichen verständlich machen kann, unter Curatel steht und die dem §. 9 entsprechende Einwilligung des Curators, oder Mangel eines solchen die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nicht nachgewiesen ist;

6. wenn die Ehe zwischen den Ehegatten durch Verwandtschaft gehindert wird; die Details und Ausnahmen enthält der §. 15;

7. wenn die Ehe zwischen den Ehegatten durch ein Adoptionsverhältnis gehindert wird; die Details und Ausnahmen enthält der §. 16;

8. wenn einer der Ehegatten der Vormund, oder dessen legitimer oder illegitimer Descendent, der andere Ehegatte aber der Mündel ist, ausgenommen, wenn das Vormundschaftsverhältnis aufgehört hat;

9. wenn einer der Ehegatten schon früher verheiratet war und das Aufgebot über die Ungültigkeitserklärung der früheren Ehe, oder die Todeserklärung des früheren Ehegatten in der im §. 17 vorgeschriebenen Weise nicht nachgewiesen ist;

10. wenn der Matritelführer erfährt:

a) daß der eine Ehegatte im Einverständnis mit dem anderen dem Leben seines eigenen Ehegatten oder dem des anderen Ehegatten nachgestellt hat;

b) daß der eine Ehegatte wegen eines gegen den früheren Ehegatten des anderen Ehegatten begangenen Mordes oder vorsätzlicher Tödtung, oder wegen deren Versuches als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt wurde, wenn auch das Urtheil noch nicht rechtskräftig ist, ausgenommen, wenn der König von diesem Hindernisse dispensirt hat;

11. wenn das Scheidungsurtheil den Ehegatten wegen Ehebruchs die Ehe mit einander unter sagt hat; ausgenommen, wenn der König von diesem Hindernisse dispensirt hat;

12. wenn seit dem Tode des Gatten der ehelichenden Frau, oder seit dem Datum des rechtskräftigen richterlichen Urtheiles, mit welchem ihre frühere Ehe gelöst oder für ungültig erklärt wurde, noch keine zehn Monate verlaufen sind; die Details und die Ausnahmen enthält der §. 18;

13. wenn einer der Ehegatten nach den Normen jener Kirche, welcher er angehört, in Folge eines geistlichen Ordens oder Gelübdes keine Ehe schließen kann; ausgenommen, wenn die Bewilligung der kirchlichen Obrigkeit vorgewiesen wird;

14. wenn der ehelichende Mann den im Sinne des Wehrgesetzes notwendigen Eheconsens, und insofern dieser an eine Cautionsleistung geknüpft ist, die über deren Erlag lautende Urkunde nicht vorweist; die Details und die Ausnahmen enthält §. 19;

15. wenn der Matritelführer sich davon überzeugt, daß einer der Ehegatten in Kroation-Slavonien Gemeindegemeinschaftlich beist, oder ein Ausländer ist und die im dritten Theile enthaltenen Erfordernisse nicht nachgewiesen sind; die Details enthält §. 20.

§. 8. Wenn der Ehegatte sein 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wenn seine Minderjährigkeit deshalb verlängert wurde, weil er schwachsinzig oder ein solcher Taubstummer ist, der sich durch Zeichen nicht verständlich machen kann, so muß er die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, d. h. des väterliche Gewalt ausübenden Vaters, seiner Mutter als natürlichen und gesetzlichen Vormundes, des Vormundes zu seiner Ehe nachweisen.

Wenn der gesetzliche Vertreter die Einwilligung nicht ertheilt, so wird diese durch die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde ersetzt.

Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Vormundschaftsbehörde ist stempelfrei.

§. 9. Der Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt durch die vor dem Matritelführer abgegebene persönliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters, durch eine öffentliche Urkunde, oder durch eine legalisirte, oder durch eine vollkommen glaubenswürdige Privaturkunde, welche der gesetzliche Vertreter

a) selbst geschrieben und unterfertigt, oder

b) wenn sie von fremder Hand geschrieben wurde, vor zwei vidimirten Zeugen unterfertigt, oder die Unterschrift später vor diesen als seine eigene anerkannt, oder

c) wenn er nicht schreiben kann, in Gegenwart zweier vidimirter Zeugen, deren einer auch den Namen des gesetzlichen Vertreters zu unterschreiben hat, mit seinem üblichen Handzeichen versehen hat.

Der gesetzliche Vertreter muß in der Einwilligung jenen Ehegatten genau (mit Anführung des Namens und etwa notwendiger, die Erkennung

erleichternden Daten) bezeichnen, mit dem er das Eingehen einer Ehe bewilligt. Die Einwilligung muß bestimmt und bedingungslos sein. Wenn die Einwilligung ausdrücklich zurückgezogen wird, so kann das Aufgebot, beziehungsweise die Schließung der Ehe nicht erfolgen.

Den Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters kann der Matritelführer dadurch erleichtern, daß er das Formular Nr. 1 gebührenfrei ausfüllt und behufs Unterfertigung (Beifügung des Handzeichens) im Sinne dieses Paragraphen dem Anzubenden übergibt.

§. 10. Wenn der Ehegatte das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder wenn seine Minderjährigkeit aus dem Grunde verlängert ist, weil er schwachsinzig, oder ein solcher Taubstummer ist, der sich durch Zeichen nicht verständlich machen kann, so ist zu seiner Ehe außer der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 8) auch die Einwilligung der Eltern in dem Falle nachzuweisen, wenn der gesetzliche Vertreter des Ehegatten nicht zugleich der zur Einwilligung berechtigte Vormund der gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, zur elterlichen Einwilligung aber die Mutter beider unter ihrer Obhut stehenden Kinder zu ertheilen.)

Der zur Einwilligung berechtigte Elternteil ist: bei einem legitimen oder legitimirten Kinde der Vater; wenn der Vater nicht existirt, die Mutter. Wenn die Eltern von Bett und Tisch getrennt sind, oder wenn ihre Ehe gelöst wurde und der Ehegatte auf Grund eines, dem Matritelführer vorzuweisenden rechtskräftigen richterlichen Urtheiles oder eines vormundschaftsbehördlichen Beschlusses unter der Obhut der Mutter steht: so ist die Mutter zur elterlichen Einwilligung berechtigt.

Wenn ein zur Einwilligung berechtigter Elternteil durch einen körperlichen oder geistigen Fehler oder durch Abwesenheit dauernd verhindert ist, oder wenn der Vater der väterlichen Gewalt, oder die Mutter der Vormundschaft (aus einem anderen Grunde, als wegen Vermögensverwaltung) beraubt wurde: dann ist der andere Elternteil zur Einwilligung berechtigt. Daß der Elternteil gehindert ist, wird durch die Vormundschaftsbehörde festgestellt, wovon der Matritelführer sich mit Hilfe eines rechtskräftigen vormundschaftlichen Bescheides Ueberzeugung verschaffen muß.

Hinsichtlich der Ehe eines illegitimen Kindes ist die Mutter der zur Einwilligung berechtigte Elternteil.

So lange die Adoption nicht gelöst ist, ist für den adoptirten Minderjährigen, wenn im Adoptionsvertrage der leibliche Vater die väterliche Gewalt über die leibliche Mutter die Vormundschaft sich nicht vorbehalten hat, zur Einwilligung nicht der leibliche, sondern der adoptirende Elternteil berechtigt, und zwar in erster Reihe der Adoptivvater, und in Ermangelung eines solchen die Adoptivmutter. Wenn jedoch die Adoption nicht seitens beider Ehegatten erfolgt ist, so ist zur Einwilligung nur jener Ehegatte berechtigt, der den Adoptionsvertrag geschlossen hat. Als Nachweis in der diesem Absatze erwähnten Umstände dient der mit der Genehmigung der Regierungsbehörde verfehene Adoptionsvertrag.

Der Nachweis der elterlichen Einwilligung erfolgt nach jenen Normen, welche §. 9 für den Nachweis der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters feststellt.

Den Nachweis der Einwilligung des nicht erschienenen Elternteiles kann der Matritelführer dadurch erleichtern, daß er das Formular Nr. 2 gebührenfrei ausfüllt und behufs Unterfertigung (Beifügung des Handzeichens) im Sinne des §. 9 dem Anzubenden zurückgibt.

(Fortsetzung folgt.)

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 15. Juli.

(Verleihung.) Seine k. und apostolisch k. Majestät gerubten allergnädigst über Vortrag des k. ung. Justizministers des Rabobor Bezirksrichter Ladislaus Pap, dem Gifffrederer Gerichtshof-Richter Sigmund Eitel und dem Hermannstädter Gerichtshof-Richter Eugen Jovian den Titel und Charakter eines k. Tafelrichters zu verleihen.

(Ernennungen.) Seine k. und apostolisch k. Majestät gerubten allergnädigst über Vorschlag des k. ung. Ministers für Cultus und öffentlichen Unterricht auf den erledigten, beziehungsweise neu systemisirten zweiten Parallel-Lehrstuhl für pathologische Anatomie und pathologische Histologie an der Budapester Universität den öffentlichen ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie und pathologischen Histologie an der Klausenburger Universität Dr. Anton Generich und den öffentlichen außerordentlichen Professor der pathologischen Histologie an der Budapester Universität Dr. Otto Perdit — Beide mit den ordnungsgemäßen Bezügen — zu öffentlichen ordentlichen Professoren zu ernennen.

Der k. ung. Finanzminister hat den Marosbasarhelyer Tabakmagazin-Hilfsofficial Karl Falkushazy zum Controllor beim Szegebiner Tabakmagazin ernannt.

Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat die diplomirten Kinderbewahrerinnen Stella Voer und Ottilie Fangel zu Leiterinnen der Banffühnhaber Gemeinde- und pathologischen staatlichen Kleinkinderbewahranstalt ernannt.

(Militärisches.) In den Präsenzstand wird übersezt: der Lieutenant: Bespahan Tarangul (mit Wartegeld beurlaubt — Urlaubsort: Csernowitz, Bukowina), des 64. Infanterie-Regiments, im Regimente.

(Versetzung.) Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat die Leiterin der Banffühnhaber Gemeinde-Kleinkinderbewahranstalt Witwe Lubwig Braumüller zur staatlichen Kinderbewahranstalt in der Bistker Colonie versetzt.

(Bestätigungen.) Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat die an der Klausenburger Universität erfolgte Habilitation des Professors am Jankovich'schen bischöflichen Lyceum Dr. Josef Kasa zum Privatdocenten der Rechtsphilosophie genehmigt und denselben in dieser Eigenschaft bestätigt.

Die Statuten des in Hermannstadt constituirten „Vereines Angehöriger des deutschen Reiches in den siebenbürgischen Theilen des Königreichs Ungarn“ sind vom k. ung. Ministerium des Innern unter Zahl 52.425 l. J. mit der Einreichungs-Clausel verlesen worden.

(Neue Großgemeinde.) Der k. ung. Minister des Innern hat unter Zahl 55.588 l. J. gestattet, daß die Bistker-Magobor Comitats-Kleingemeinde Kosa in eine Großgemeinde umgestaltet werde.

(Die persönliche Freiheit.) Der Minister des Innern hat dem Justizminister an die Municipien eine Verordnung erlassen. Im Sinne dieser Verordnung hat der betreffende Verwaltungs- oder Polizeibeamte in solchen Fällen, wo im Laufe der gepflogenen Vorerhebungen der schwerer Verdacht bezüglich eines Verbrechens oder Bergehens aufsteht und die Detenierung einer Person sich als notwendig erweist, nach §. 19 des Strafverfahrens gleichzeitig mit der Detenierung — falls dies nicht schon früher geschehen ist — dem competenten Gerichte oder der Staatsanwaltschaft Bericht zu erstatten. Auf solche Weise soll nämlich die Anordnung, eventuell die Aufrechterhaltung der Detenierung mittelst Gerichtsbefehdes erwirkt werden, wovon die Budapester Staatspolizei in dringenden Fällen telegraphisch verständigt werden.

(Cherestianisches Waisenhaus.) Der Pfarrer extra muros Samuel Prokupel ist zum Director des hiesigen Cherestianischen Waisenhauses ernannt worden.

die 31-er auf der un- von Maga Phantastie Sumperbin Frauen“, von Goun

theilung gelegentlich Februar-Nr. 5558 à 1000 R

gemeinb General-W neuen S schlossen. baues wit der Cul im Uebrig heutigen

Wege Velt Arm ban gaffe Nr.

die in die zutheilen, Bergehens

wird uns Unterjuch Jakob Wus sammeln in in den Be gefunden in geringeren die Weing mit den be Nosamalen und dürfte Gesundheits 1/2, Stund die Phyllo

Aus Kar rüchte die ge legenen W selben Anst liegeheit der Raliber rich und lautlos umjo lebhaft die markirte zu zwingen. und Bestürn Festigungcom weise Schler wird und es den Eingang nabeistof der

(S Schäßburg Schäßburg Apor begr gemachte U Städte und schlußmäßig Agnetzler So die Statuten und Auffichs Baron Gabr Somoggi, A J. B. Wisse Wollf Rein; Abraham, I Präsident Ba und Begehun Bahn im Ga eigene Ausga zu stehen kon Pterau ergr der Eisenbahn Bedauern ab Groß-Koller C hat. Gleichge gepans um di Unannehmlich Nachmittags zu Biecerpräsi In diese Si Generalsunterne Die Leitung de ingenieur der übertragen. (2 Sectioning zu befehen und zu ziehen. Au Bauprogramm in Angiff zu r

Schwaagasse im Vorfall, der bu übergang, wobe Landmann Mar hade einen so in sofort bestimm legungen der der Behörde un

(Att haben in der Aktentat geplan Patpangstj verm

(Ei Szegebin in beeh hauptmann Job Ante suspendirt

Sz. 3043/1895

[499] 1-1

telekk.

Arverési hirdetés.

A nagyszombeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság közlése, hogy az „Albina“ nagyszombeni lakarek- és hitelintézet végrehajtó javára 13 frt. 74 kr. tőke, ennek 1893. évi április hó 1. napjától járó 8% kamatai és 6 frt. 15 kr. jelenlegi költségek behajtása végett a szentjánoshegyi 165. sz. tjkvben A. f. 1-22. r. sz., 268, 269, 450/1, 455, 535, 687, 791, 792, 944, 1117/1, 1123, 1161/1, 1310, 1403, 1458, 1473, 1495, 1819/58, 1602/1, 1603/1, 1904, 1905, 1976, 1977, 2244, 2341, 2883/2. hr. sz. alatt foglalt Dan Istichie Toma és neje szül. Pristav Mária tulajdonát képező ingatlanok a 962 frt. megállapított kikiáltási árban Szentjánoshegy község elöljárósági helyiségében 1895. évi szeptember hó 12-ik napján, délután 9 órakor megtartandó nyilvános árverésen kikiáltási áron alól is eladtnak.

Arverési szándékozók, végrehajtó kivételével, kötelesek az egyenként azaz telekkönyvi testenként eladandó ingatlanok kikiáltási árának 10%-át készpénzben vagy pedig az 1881. évi LX. t.-cz. 42. §-ában és az ezt kiegészítő rendeletekben jelzett árfolyamu és ovadékképesnek megjelölt papírban a bírósági kikiáltott kezéhez letenni.

Nagy-Szeben, 1895. évi április hó 26-án.

A nagyszombeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság egyes bírjától.

Hirdetés.

A háromszékvármegyei izraelita hitközség közgyűlésének 1895. évi július hó 9-én kelt határozatánál fogva Sepsz-Szt.-Györgyön Csiki-utcában lévő saját telken egy új templom építését 11.424 frt. 94 kr. összeg erejéig engedélyezte.

A fent említett munkálatok fogantatásának biztosítása céljából az 1895. évi július hó 24-ik napjának délutáni 10 órakor a hitközség hivatalos helyiségében tartandó zárt ajánlati versenytárgyalás hirdetik.

Az egyes munkák a következők:

1. Kőműves- és földmunka . . .	6212 frt. 02 kr.
2. Asztalos . . .	2493 „ 89 „
3. Acsalos-, festő-, lakatos- és üveges-munkák . . .	1102 „ — „
4. Kovács-munkák . . .	947 „ 25 „
5. Kőfaragó-munkák . . .	232 „ 20 „
6. Bádógos-munkák . . .	188 „ 10 „
7. Elszigetelő munkák . . .	70 „ 76 „
8. Egyéb munkák . . .	178 „ 72 „
Összesen . . .	11424 frt. 94 kr.

A versenyezni szándékozók felhívtnak, hogy a fentebbi munkálatok végrehajtásának elvállalására vonatkozó, az engedélyezett költség után számítandó s a részletes feltételekben előírt 5% bánatpénzzel ellátott zárt ajánlatokat a kifizető nap 8 órájáig a hitközséghez annyiival inkább igyekezzenek beadni, mivel a későbbben érkezettek figyelembe nem fognak vétetni.

Pályázni az egyes munkálatokra is lehet; egyenlő feltételek mellett az egész munkákra tett ajánlat előnyben részesül. Végül megjegyeztetik, hogy a hitközség által beszerzett anyagok, u. m.: kő, léglá, mész, fűvénny és lépcsőzetek átvételére a vállalkozók kötelezettenek.

A szóban forgó munkálatokra vonatkozó műszaki művelet és részletes feltételek, valamint a beszerzett anyagok árjegyzéke Bernstein Mór könyvkereskedésében bármikor megtekinthetők.

Sepsz-Szt.-Györgyön, 1895. július 10-én.

A hitközség nevében:

Kupferstoch József, elnök. Bernstein Mór, pénztáros.

Aus dem Amtsblatte.

Vicitationen.

Am 18. Juli (auch unter dem Anrufungspreise) Eigenschaft des Jozsef Simon und Genossen in Zunk. (Gosbaußer Bezirksgericht.)

Am 31. Juli bei der Schäßburger Finanzdirection Offert-Verhandlung wegen Uebernahme des Salz-Verwaltungsverwesens in Schäßburg.

Am 7. August (auch unter dem Schäßburgerwerthe) Eigenschaft der Witwe Sigmund Spanis in Zorda. (Dortiger Gerichtshof.)

Am 9. September (auch unter dem Anrufungspreise) Eigenschaft des Nicolae Radu jun. und Genossen in Thalheim. (Hermannstädter Gerichtshof.)

Am 12. September (auch unter dem Schäßburgerwerthe) Eigenschaft des Nicolae Cinguban in Mühlbach. (Dortiger Bezirksgericht.)

Grazer Handels-Akademie.

Die Akademie beginnt am 15. September d. J. ihr dreißigstes Schuljahr.

Drei Jahrgänge und eine Vorbereitungs-Klasse für Solche, die in die Akademie noch nicht aufgenommen werden können.

Die Absolventen der Anstalt haben das Recht zum Einjährig-Freiwilligendienst.

abiturienten-Curs. Einjähriger kaufmännischer Curs für Absolventen von Mittelschulen, die sich der kaufmännischen Laufbahn ganz zuwenden oder gleichzeitig mit Hochschulfstudien sich auch diese Kenntnisse erwerben wollen.

Ankunft betreffend Aufnahme und Unterbringung, sowie ausführlichen Prospect ertheilt

die Direction der Grazer Handels-Akademie: A. E. v. Schmid, Director.

[514] 1-8

Stochhohes Haus

Neubau, mehrere Jahre steuerfrei, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Näheres aus Gefälligkeit in der Administration dieses Blattes zu erfahren. [518] 1-1

Jäger=Gesuch.

Ein tüchtiger, schneidiger Jäger, sehr guter Schütze, practischer Forstmann, mit den besten Zeugnissen qualifizirt, 36 Jahre alt, feicher Mann, sucht sofort einen Posten in Siebenbürgen.

Adresse erliegt im Administrations-Locale dieses Blattes. [510] 1-1

Tausch=Knabe.

Ein Familien-Vater der Honoratioren-Klasse von besseren Verhältnissen in einer ganz ungarischen größeren Provinz-Stadt Ungarns sucht für seinen 13-jährigen Sohn, den er nach Hermannstadt zum Studium senden möchte, für das Schuljahr 1895/6 einen Tausch-Knaben aus ganz deutscher ähnlicher Familie.

Die Adresse erliegt im Administrations-Locale dieses Blattes. [491] 2-2

ad U. 3. 512/1895.

[519] 1-3

Wohnungen.

Im Hause

Brukenthalgasse Nr. 9, 1. Stock, sind

2 Wohnungen,

die eine bestehend aus 3 Zimmern, die andere aus 4 Zimmern sammt Zugehör, vom 1. August l. J. zu vermieten. [519] 1-3

Nähere Auskunft ertheilt das Centralamt der sächsischen Universität (großer Ring Nr. 15, II. Stock).

Waffenfabrik Steyr



Haupt-Depôt:

Broemer Elmerhausen & Reich. Wien, I., Wallfischgasse 3. Budapest, Andrassy-ut 45. sz. Vertreter gesucht. Prosecurante gratis. [494] 2-10

Die Annoncen-Expedition

von Heinrich Schalek,

WIEN, I., Wollzeile 11, gegründet 1873.

besorgt

Annoncen jeder Art

für alle Wiener, in- und ausländischen Zeitungen, sowie alle sonstigen Publications-Mittel zu constantesten Bedingungen.

Rasche und prompte Beförderung. Besondere Vergünstigungen bei öfterer Wiederholung und bei gleichzeitiger Benützung mehrerer Zeitungen. Zeitungs-Kataloge und Preis-Anstellungen kostenfrei. [268] 13

Telephon Nr. 809. — Postparcassen-(Clearing-Verkehrs-)Conto Nr. 804.316.

Wohnung,

bestehend aus 3 Zimmern, separater Eingang, Büchszimmer, Veranda, Badebenützung und Garten, vollkommen staubfrei, vom 1. October l. J. zu vermieten:

Badgasse 4, Josefstadt.

Näheres dortselbst zu erfragen. [516] 1-3

Echten Ladamoser Käse

(Allein-Verkauf),

hochprima Groyer-Käse,

frischen ff. Cascaval-Käse

(2 Biegel = 1 Post-Cello),

feinste Salami,

Suppen- und Fleisch-Conserven

für Touristen,

Liebig's Fleisch-Extract,

Kemmerich's Bouillon

(fertiger Suppen-Extract),

Maggi's Suppenwürze,

condensirte Milch,

feinsten Kaffee-Extract,

Brause-Limonade-Bonbons,

Rum, Cognac, Cacao, Chocolate, Liqueure,

Zwieback, Theebäckereien,

Halva und Rachat

empfehlen

Franz Jahn Söhne,

Hermannstadt,

Reisergasse Nr. 2. Kleiner Ring Nr. 31. [513] 1-3

Man verlange stets ausdrücklich:

LIEBIG Company's FLEISCH-EXTRACT

Als Bürgschaft für die Echtheit und Güte achte man besonders auf den Namenszug des Erfinders in blauer Schrift. Dient zur augenblicklichen Herstellung von Fleischbrühe und zur Verbesserung von Suppen, Gemüsen, Saucen und Fleischspeisen jeder Art.

Vortreffliches Stärkungsmittel für Kranke und Genesende.

(33) 7-12

Preis-Medaille

ÜBERALL VORRÄTHIG: 17 MEDAILLEN

FEINSTE QUALITÄT

MASSIGE PREISE

Weltausstellung Chicago.

CHOCOLAT SUCHARD NEUCHÂTEL (SCHWEIZ) CACAO

LEICHTLÖSLICHER CACAO

Ausgabe: 4 K^o = 200 TASSEN

(370) 8-52

Claviere-, Harmonium-Reparaturen und -Stimmungen

werden solidest ausgeführt oder Instrumente unter mehrjähriger Garantie geliefert von

F. A. Kauffmann,

Clavier-Salon und Reparaturs-Werkstätte,

Kleiner Ring 13 — Hermannstadt — Huetplatz 13.

Auf Lager sind:

Claviere:

„Belehradek, Reinhold, Raehse, Tietz, Tomaschek und Wiczek.“

Harmonium:

„Wilcox und Wite, D. W. Karn.“

Orgel-Harmoniums „für kleinere Kirchen und Kapellen“ werden auch auf Lager gehalten. [507] 2-40

Prager Handels-Akademie.

Das nächste (vierzigste) Studienjahr beginnt am 17. September. Bedingung der Aufnahme ist der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der vierten Classe einer Mittelschule. Schüler mit anderer Vorbildung müssen sich einer Aufnahmeprüfung unterziehen.

Die Aufnahme-, Reparatur- und Nachtrags-Prüfungen werden am 16. September abgehalten. Die abolvirten Schüler der Handels-Akademie haben die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligen-Militärdienste.

In Erkrankungs-fällen finden die Schüler im Handelshospitale unentgeltliche Pflege. Die Einschreibungen werden vom 10. bis 16. September täglich von 8 bis 12 Uhr stattfinden. Auf mündliche oder schriftliche Anfragen ertheilt die Directions-Kanzlei, 620-I., Fleischmarkt-gasse Nr. 8 neu, Auskunft, welche auch Prospective bereitwilligt zur Verfügung stellt.

Im Auftrage des Vorstandes des Prager Handels-Gremiums:

Dr. Ernst Kaulich,

Director.

[495] 1-2

Behördlich concessionirtes Militär-Vorbereitungs-Institut in Pressburg

(Fischerthorgasse Nr. 8).

Director: k. und k. Major Tofor v. Wallachy d. R.

Studienleiter: Hauptmann Karl Kostyal v. Tharnó d. R.

Mit 1. September l. J. werden im Institute eröffnet: die Semestral-Haupt-Curse für

1. Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten und

2. Cadetenschul-Aspiranten.

Die Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten sollen einige Mittelschulclassen oder eine Handelsschule besucht haben und im Alter von 16 bis 20 Jahren stehen.

Die Cadetenschul-Aspiranten sollen 2 bis 3 Mittelschulclassen besucht haben und im Alter zwischen 14 bis 16 Jahren stehen.

Mit der Anstalt ist auch ein militärisch eingerichtetes Internat verbunden. — Lehrmethode entsprechend den neuen Vorschriften. Höchst befriedigende Erfolge. Aufnahme der Aspiranten vom 25. August l. J. an. Instituts-Programme, wie Auskünfte auf Wunsch sofort.

[502] 1-6

Instituts-Direction.